

VERGÜTUNGSTARIFVERTRAG

für Zahnmedizinische FachAngestellte /
Zahnärztlicherinnen

Laufzeit:

1. Juli 2009 - 31. Dezember 2010

Zwischen

der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der Zahnmedizinischen Fachangestellten / Zahnärzthelferinnen
Auf der Horst 29, 48147 Münster

und

dem Verband medizinischer Fachberufe e.V.
Bissenkamp 12 - 16, 44135 Dortmund

wird folgender

VERGÜTUNGSTARIFVERTRAG

für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnärzthelferinnen geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) 1. Räumlich: a) Für die Länder Hamburg und Hessen
b) Für den Landesteil Westfalen-Lippe
2. Fachlich: Für Zahnarztpraxen
3. Persönlich: a) Für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnärzthelferinnen und Stomatologische Schwestern¹⁾
b) Für Auszubildende
- (2) 1. Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnärzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnärzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Zahnärztekammer bestanden haben. Stomatologische Schwestern sind den Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnärzthelferinnen gleichgestellt.
2. Dieser Tarifvertrag gilt auch für die nach §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetz fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnärzthelferinnen und Stomatologischen Schwestern.

¹⁾ Im laufenden Text wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die weibliche Form verwendet.

§ 2

Berufsjahre

1. Das Gehalt richtet sich nach den Berufsjahren der Angestellten.
2. Als Berufsjahre rechnen die Jahre nach der bestandenen Abschlussprüfung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten / Zahnarzthelferin, Stomatologischen Schwester. Die Zeit des gesetzlichen Erziehungsurlaubs / der gesetzlichen Elternzeit ist zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen.

§ 3

Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt ab dem 1. Juli 2009:

- | | |
|---------------------|-------------|
| 1. Ausbildungsjahr: | 540,-- Euro |
| 2. Ausbildungsjahr: | 580,-- Euro |
| 3. Ausbildungsjahr: | 630,-- Euro |

§ 4

Vergütungstabelle für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern

1. Die Vergütungen für voll- und teilzeitbeschäftigte Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern werden auf der Grundlage folgender Tätigkeitsmerkmale bemessen:

Tätigkeitsgruppe I: (Grundvergütung)	Zahnmedizinische Fachangestellte, Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung
Tätigkeitsgruppe II: (Zuschlag: + 10 % zur Grundvergütung)	Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern mit kammerrechtlich anerkanntem / anerkannten Fortbildungsnachweis/en (nach Prüfung) von mindestens 150 Unterrichtsstunden auf der Grundlage der jeweiligen Fortbildungsregelungen / -ordnungen. Die Absolvierung praxistestatpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 150 Unterrichtsstunden anzurechnen
Tätigkeitsgruppe III: (Zuschlag: + 25 % zur Grundvergütung)	Zahnmedizinische Fachhelferinnen / Fachassistentinnen (ZMF) Zahnmedizinische Prophylaxehelferinnen / Prophylaxeassistentinnen (ZMP) Zahnmedizinische Verwaltungshelferinnen / Verwaltungsassistentinnen (ZMV) Assistentinnen für Zahnärztliches Praxismanagement (AZP)
Tätigkeitsgruppe IV: (Zuschlag: + 30 % zur Grundvergütung)	Dentalhygienikerinnen (DH) Betriebswirtinnen für Management im Gesundheitswesen

2. Auf der Grundlage der Ziff. 1 ergeben sich folgende Monatsvergütungen für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarthelferinnen und Stomatologische Schwestern

ab 1. Juli 2009:

Berufs-jahr(e)	Tätigkeits-gruppe I	Tätigkeits-gruppe II	Tätigkeits-gruppe III	Tätigkeits-gruppe IV
1. – 2.	1.436,50 €	1.580,50 €	1.796,00 €	1.867,50 €
3. – 4.	1.523,50 €	1.676,00 €	1.904,50 €	1.981,00 €
5. – 6.	1.599,00 €	1.759,00 €	1.999,00 €	2.079,00 €
7. – 8.	1.699,50 €	1.869,50 €	2.124,50 €	2.209,50 €
9. – 10.	1.764,00 €	1.940,50 €	2.205,00 €	2.293,50 €
11. – 12.	1.793,50 €	1.973,00 €	2.242,00 €	2.332,00 €
13. – 15.	1.822,50 €	2.005,00 €	2.278,50 €	2.369,50 €
16. – 18.	1.894,00 €	2.083,50 €	2.367,50 €	2.462,50 €
19. – 21.	1.952,50 €	2.148,00 €	2.441,00 €	2.538,50 €
22. – 24.	2.024,00 €	2.226,50 €	2.530,00 €	2.631,50 €
zuzüglich je 2 weitere Berufsjahre mehr	44,50 €	49,00 €	56,00 €	58,00 €

3. Für Angestellte ohne weiterführende Berufsbezeichnung, die entsprechend den bis zum 31.03.2002 geltenden Vergütungstarifverträgen in Berlin, Hamburg, Hessen und Westfalen-Lippe aufgrund von Fortbildungen in die Tätigkeitsgruppe III eingestuft sind und einen Zuschlag von 15 % auf die Grundvergütung erhalten, bleiben diese günstigeren Vertragsbedingungen weiter in Kraft.²⁾
4. Teilzeitbeschäftigte Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarthelferinnen und Stomatologische Schwestern erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/169 der jeweiligen Monatsvergütung für vollzeitbeschäftigte Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarthelferinnen.

²⁾ siehe auch Protokollnotiz

§ 4 a

Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt. Die Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferin und Stomatologische Schwester hat entsprechend dem Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung sowohl die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung als auch zur arbeitgeberfinanzierten Altersversorgung (Anschubfinanzierung).

Im Rahmen der Anschubfinanzierung erhalten:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen | 20 € monatlich, |
| b) | Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen mit einer vereinbarten Wochenarbeitszeit von 20 Stunden und mehr | 20 € monatlich, |
| c) | Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen mit einer vereinbarten Wochenarbeitszeit von weniger als 20 Stunden | 10 € monatlich, |
| d) | Auszubildende nach der Probezeit | 20 € monatlich. |

Im Übrigen gelten die im Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung getroffenen Regelungen.

§ 5

Zuschläge

1. Es ist zu vergüten für je eine Stunde:

a)	Mehrarbeit ein Zuschlag von	30 v. H.
b)	Sonn- und Feiertagsarbeit ein Zuschlag von	60 v. H.
c)	Arbeit am Neujahrstag, am 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen ein Zuschlag von	120 v. H.
d)	Nachtarbeit ein Zuschlag von	70 v. H.
2. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschlagsätze ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.
3. Die Zuschläge sind auf die von dem Monatsverdienst durch Teilung (1/169) zu ermittelnden Stundensätze zu zahlen.

§ 6

In-Kraft-Treten und Gültigkeitsdauer

Dieser Vergütungstarifvertrag tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, und zwar frühestens zum 31. Dezember 2010.

§ 7

Schlussbestimmungen

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages tritt der Vergütungstarifvertrag vom 20. April 2007 (*Berlin, Hamburg, Hessen, Westfalen-Lippe*) außer Kraft.

Protokollnotiz

Auszug aus den Vergütungstarifverträgen Berlin, Hamburg, Hessen und Westfalen-Lippe, gültig bis zum 31.03.2002.

Vergütungstarifvertrag Berlin, Hamburg, Hessen und Westfalen-Lippe

Tätigkeitsgruppe III
(Zuschlag: + 15 %
zur Grundvergütung)

Zahnarzhelferinnen und Stomatologische Schwestern mit kammerrechtlich anerkanntem/anerkannten Fortbildungsnachweis/en (nach Prüfung) von mindestens 350 Unterrichtsstunden auf der Grundlage der jeweiligen Fortbildungsregelungen / -ordnungen. Die Absolvierung praxistatpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 350 Unterrichtsstunden anzurechnen.

Münster / Dortmund,

.....
.
Ort, Datum

Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der „Zahnmedizinischen Fachangestellten / Zahnarzhelferinnen“

.....
.
Ort, Datum

Verband medizinischer Fachberufe e.V.